

Information an die Genossenschaftsmitglieder

Energiekrise - Soforthilfe Dezember 2022

Soforthilfe Dezember gemäß § 2 Abs. 4 EWSG Gas

Um die Haushalte und vor allem kleinere Gewerbekunde kurzfristig zu entlasten, hat sich die Bundesregierung für eine einfache und pragmatische Lösung entschieden: Gas- und Wärmekunden erhalten im Monat Dezember 2022 eine staatliche **Soforthilfe**, die sich an den monatlichen Abschlägen orientiert.

Als unser Mitglied profitieren Sie automatisch von der Soforthilfe. Wenn Sie einen Lastschriftinzug vereinbart haben, wird Ihr Dezemberabschlag nicht eingezogen. Sollten Sie die Zahlungen monatlich selbst vornehmen, bspw. über einen Dauerauftrag, müssen Sie die Zahlungen für Dezember nicht leisten. In Ihrer Jahresabrechnung wird dann der endgültige Erstattungsbetrag, der gem. den gesetzlichen Vorgaben errechnet wird, mit Ihrem Dezemberabschlag verrechnet. Alle Werte weisen wir transparent auf der Jahresabrechnung aus.

Weiterhin ist es enorm wichtig, sparsam mit Energie umzugehen. In fast jedem Haushalt gibt es noch Möglichkeiten, [Energie einzusparen](#) – z.B. die Heizung herunterdrehen, wenn niemand zu Hause ist, Stoßlüften und beim Duschen auf Dauer und Temperatur achten. Zudem sollte jeder überlegen, ob es nicht auch ein oder zwei Grad weniger im Zimmer tun. Jedes Grad weniger heizen verbraucht sechs Prozent weniger Energie und Geld - denn jede eingesparte Kilowattstunde schont auch den eigenen Geldbeutel.

Weitere gesetzliche Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass

- Energieeinsparungen einen kostenmindernden Nutzen haben
- die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird.

Gibt es eine Informationspflicht für Vermieter & WEG?

Ja, auch Vermieter sind nach § 5 Abs. 2 EWSG und WEG nach § 5 Abs. 3 EWSG verpflichtet, nach Veröffentlichung der Informationen durch ihr Gas- und/oder Wärmeversorgungsunternehmen, ihre Mieter bzw. WEG-Mitglieder über die Dezember-Soforthilfe unverzüglich in Textform zu informieren. Die Information muss die Höhe der vorläufigen Leistung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder über die Höhe der Entlastung nach § 4 Absatz 1 sowie die Informationen, die das Gas- und/oder Wärmeversorgungsunternehmen veröffentlicht hat, enthalten. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird.

Hinweis

Die Nahwärmenetz Erksdorf eG muss für die Beantragung der Erstattung der Soforthilfe personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das von dem BMWK beauftragte Unternehmen PwC (PricewaterhouseCooper) übermitteln.

Die Höhe der Gutschrift erfolgt unter Vorbehalt.

